

# Spesenreglement Natur- und Vogelschutzverein Lengnau

## 1. Allgemeines

### 1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Vorstandsmitglieder und alle freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins „Natur- und Vogelschutzverein Lengnau“. Die Arbeit im Vorstand und die Arbeit der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

Honorare / Entschädigungen können bei Bedarf an (auswärtige) Exkursionsleitende oder für spezielle Aufträge/Einsätze engagierte Firmen/Selbständige bezahlt werden.

Keine Spesen werden entschädigt für den freiwilligen Besuch von Exkursionen, Vorträgen etc.

### 1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen. Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Fahrtkosten nachfolgend Ziffer 2
- Übrige Kosten nachfolgend Ziffer 3

### 1.3. Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet.

Für Verpflegung werden pro Person maximal nachstehende Beträge rückerstattet:

- Zwischenverpflegung bis Fr. 10.00
- Mittagessen bis Fr. 30.00
- Nachtessen bis Fr. 35.00

Pauschalen werden in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

## 2. Fahrtkosten

### 2.1 Grundsatz

Für die Fahrt zum Einsatz und für Reisen für den Verein sollen alle freiwilligen Mitarbeitenden nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützen.

### 2.2 Fahrten mit Privatwagen/Taxi

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

Die Kilometer-Entschädigung beträgt max. CHF 0.70

### 2.2 Erstattete Fahrtkosten

Es werden den Vorstandsmitgliedern und den freiwilligen Helferinnen und Helfern für folgende Einsätze die Fahrtkosten ersetzt:

- Fahrten zu Sitzungen und Versammlungen (ausser Vorstandssitzungen)
- Fahrten zu Anlässen, die von der Person organisiert/betreut werden
- Fahrten im Zusammenhang mit Arbeitseinsätzen

### **3. Übrige Kosten**

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Pauschale von Fr. 50.00 pro Jahr, mit der alle allgemeinen Spesen wie Telefongebühren, die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung sowie die Fahrt zu den Vorstandssitzungen abgegolten sind.

Die verantwortliche Person Gebietspflege erhält Fr. 200.00 pro Jahr, mit der alle allgemeinen Spesen wie Telefongebühren, die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung sowie Fahrten im Zusammenhang mit Pflegeeinsätzen abgegolten sind.

### **4. Spesenabrechnung**

Die anfallenden Spesen sind mit dem entsprechenden Formular quartalsweise abzurechnen. Das Spesenformular ist bei der Kassierin/dem Kassier einzureichen. Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrtspesenbelege.

### **5. Lohnausweis**

Gemäss Kreisschreiben der Schweiz. Steuerkonferenz vom 13. Dez. 2021 muss freiwillig Arbeitenden, denen nur Auslagen im Zusammenhang mit ihrem Arbeitseinsatz ersetzt werden, dann kein Lohnausweis ausgestellt werden, wenn die Vergütung der Auslagen nach dem Muster-Spesenreglement für NPO erfolgt. Die Vergütungen der Auslagen des Vereins „Natur- und Vogelschutzverein Lengnau“ gemäss diesem Spesenreglement entsprechen dem Muster-Spesenreglement für NPO.

### **7. Gültigkeit**

Dieses Spesenreglement entspricht den Bedingungen des Muster-Spesenreglements für NPO der Schweiz. Steuerkonferenz. Gemäss Kreisschreiben der Schweiz. Steuerkonferenz vom 13. Dezember 2021 ist dieses Spesenreglement den Steuerbehörden nur auf Verlangen vorzulegen oder zuzustellen.

### **8. Inkrafttreten**

Dieses Spesenreglement tritt am 24. März 2023 in Kraft durch Beschluss der Generalversammlung.

Lengnau, 24. März 2023

die Versammlungsvorsitzende

die Protokollführerin